

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.22 vom 18. März 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2022.22

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.22 du 18 mars 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.22 del 18 marzo 2022

Erwägungen

E. 2

Die Haft begann am 16. März 2022, 05.50 Uhr.

E. 3

Gemäss Art. 76a Abs. 1 lit. a AIG müssen konkrete Anzeichen dafür vorliegen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn einer der in Art. 76a Abs. 2 AIG genannten Umstände vorliegt. Gemäss Art. 76a Abs. 2 lit. b AIG ist von einer Untertauchungsgefahr auszugehen, wenn das Verhalten des Betroffenen in der Schweiz oder im Ausland darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt. Stellt ein Betroffener ein Asylgesuch, darf er sich gemäss Art. 42 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) bis zum

- 7 - Abschluss des Asylverfahrens in der Schweiz aufhalten. Einem Asylgesuch ist inhärent, dass ein Betroffener in der Schweiz um Schutz ersucht und ihm nicht vorgeworfen werden kann, er sei nicht bereit, die Schweiz zu verlassen, andernfalls er sich widersprüchlich verhalten würde. Der Gesuchsgegner gab im Rahmen der Einvernahme durch das BAZG und auch im Rahmen des rechtlichen Gehörs durch das MIKA an, er wolle nicht nach Deutschland, da er dort ein Asylverfahren durchlaufen und einen negativen Entscheid erhalten habe (MI-act. 13, 19). Mit Blick darauf, dass der Gesuchsgegner anlässlich der Einvernahme durch das BAZG erklärte, er wolle in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, ist zu beachten, dass ihm seine Weigerung, die Schweiz zu verlassen, erst dann vorgeworfen werden kann, wenn über sein Asylgesuch entschieden wurde. Nachdem dem Gesuchsgegner das Dublin-Verfahren erklärt wurde, gab er anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs an, er wolle das Verfahren in Freiheit abwarten und wünsche im Falle einer Haftanordnung eine umgehende Überstellung nach Deutschland oder Frankreich (MI-act. 19 f.). Auch im Rahmen der heutigen Verhandlung erklärte er sich bereit, nach Vorliegen eines Wegweisungsentscheids in den zuständigen Dublin-Staat (Deutschland) zurückzukehren (Protokoll S. 3, act. 38). Daher kann dem Gesuchsgegner nicht vorgeworfen werden, er werde sich auch nach Vorliegen eines Wegweisungsentscheids weigern, die Schweiz in Richtung Deutschland zu verlassen. Zum Vorbringen des Gesuchstellers, der Gesuchsgegner müsse sich vorhalten lassen, dass er als "Asyltourist" gelte und somit keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausreise biete, muss Folgendes festgehalten werden: Nach eigenen, mit dem EURODAC-Eintrag übereinstimmenden Angaben hat der Gesuchsgegner im Oktober 2017 ein Asylgesuch in Deutschland eingereicht, welches rechtskräftig durch die deutschen Behörden abgewiesen wurde (MI-act. 5, 19; Protokoll S. 2 f., act. 37 f.). Im November 2021 ist er dann nach

Frankreich gereist und habe dort ein erneutes Asylgesuch eingereicht (MI-act. 5, 19; Protokoll S. 3, act. 38). Die französischen Behörden hätten ihm mitgeteilt, dass er das Dublin- Verfahren abwarten müsse. Man habe ihm erklärt, dass für die Durchführung des Asylverfahrens grundsätzlich der Erstempfangsstaat zuständig sei, es jedoch vorkommen könne, dass die Zuständigkeit übertragen werde. Eine Unterkunft habe er in Frankreich nicht bekommen, weshalb er wieder nach Deutschland und von dort aus in die Schweiz eingereist sei, um erneut ein Asylgesuch zu stellen (Protokoll S. 3, act. 38). Diese Vorgehensweise ist zwar ungewöhnlich, die Grundsätze des Dublin-Verfahrens waren dem Gesuchsgegner jedoch offensichtlich nicht genau bekannt, sodass ihm nicht vorgeworfen kann, er habe behördliche Anordnungen bewusst missachtet, womit er – jedenfalls bisher – auch nicht als "Asyltourist" bezeichnet werden kann.

- 8 - Damit liegen keine konkreten Anzeichen im Sinne von Art. 76a Abs. 2 lit. b AIG vor, dass der Gesuchsgegner sich dem Vollzug der Wegweisung entziehen würde, womit der genannte Haftgrund nicht erfüllt ist.

E. 4

Nach dem Gesagten steht fest, dass kein Haftgrund vorliegt, womit es sich erübrigt, auf die weiteren Voraussetzungen der Administrativhaft einzugehen. Die angeordnete Administrativhaft ist demzufolge nicht zu bestätigen und der Gesuchsgegner ist unverzüglich aus der Administrativhaft zu entlassen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.